

Der vierte Pfarrbezirk umfaßt: Marienstraße, Wilhelmstraße zwischen Marienstraße und Parkstraße, Knoopstraße, Parkstraße, Marktplatz, Bremerstraße, Marmstorferweg, Talstraße, Graupenmühlenweg, Maretstraße, Krummholzberg, 1. Wilstorferstraße, Feldstraße, Kl. Feldstraße, Edelbüttelstraße zwischen Feldstraße und Krummholzberg und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile.

Der fünfte Pfarrbezirk umfaßt: 2. Wilstorferstraße, Edelbüttelstraße zwischen Feldstraße und Hohestraße, Mittelstraße, Margstraße, Elisenstraße, Geradestraße, Hohestraße, Kurzestraße, Dorotheenstraße, Schlachthofstraße, Moordamm, Hörstenerstraße, Neuer Bahnhof, Wetternstraße, Sevedamm und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile. Außerdem gehören dazu die Landgemeinden: Neuland mit Fünfhausen und Brammerhagen, Bullenhausen, Groß-Moor, Klein-Moor und Gut-Moor ohne Kanzlershof.

Der sechste Pfarrbezirk umfaßt: Aderstraße, Holzweg, Winkelstraße, Niemannstraße, Haakestraße, Postweg, Sternstraße, Baustraße, Feldnerstraße, Wattenbergstraße, Thörlstraße, Heimfelderstraße, Lohmannsweg, Milchgrund, Pferdeweg, Staderstraße, Grumbrechtstraße, Am Schwarzenberge, Hohlweg, Moorbürgerstraße, Meyerstraße, Am Radeland und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile. Außerdem gehört dazu die Ortschaft Hausbruch.

Der siebente Pfarrbezirk umfaßt: Süderstraße, Mühlenweg, Winsenerstraße, Schmidtstraße, Reeseberg, Am Sprikenhause, Hedingang, Jägerstraße, Buschstraße, Mensingstraße, Rönneburgerstraße, Höpenstraße, Medelfelderstraße, Frankenberg-Kapellenweg, Wiesenstraße, Bachstraße, Liebrechtstraße, Vereinsstraße, Wäpmerstraße, Ferdinandstraße, Außenmühlenweg und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile. Außerdem gehören dazu die Landgemeinde Langenbeck und die Ortschaft Kanzlershof.

Die Gemeindeglieder sind hinsichtlich sämtlicher Amtshandlungen, welche sie begehren — mit Ausnahme der Beichte und des Abendmahls — an den Geistlichen des Pfarrbezirks gewiesen, in welchem sie wohnen.

Zuständig für die Vornahme der Trauung sind nach Wahl der zu trauenden Personen der Geistliche des einen oder des anderen Teils, der Geistliche desjenigen Bezirkes, in dem sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen oder der Geistliche der Eltern der zu trauenden Ehefrau (§ 2 des Trauungsgesetzes vom 6. Juli 1876).

Das kirchliche Aufgebot erfolgt in der Kirche des für die Trauung gewählten Bezirkes.

Die Geistlichen der einzelnen Pfarrbezirke dürfen Amtshandlungen auf Wunsch von Gemeindegliedern, welche ihrem Pfarrbezirke nicht angehören, nur dann verrichten, wenn ihnen eine Bescheinigung vorgelegt wird, nach welcher der zuständige Geistliche die betr. Amtshandlung auf sie überträgt. Eine solche Bescheinigung darf nicht verweigert werden, ist jedoch erst dann auszustellen, wenn die Bereitwilligkeit des angesprochenen Geistlichen zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung nachgewiesen ist.

Kommunion und Krankentommunionen bei Sterbegefahr können die Geistlichen in einem fremden Bezirke ohne weiteres vornehmen. Von solchen Amtshandlungen ist jedoch dem an sich zuständigen Geistlichen Mitteilung zu machen.

Mit der Predigt und den Amtshandlungen sind die Geistlichen der drei ersten Bezirke der Dreifaltigkeitskirche, die Geistlichen der vier letzten Bezirke der St. Johannis-kirche bezw. der Wilstorfer Kapelle zugewiesen.

Die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes (Kirchenvorsteher) wird auf 18 festgesetzt. Einer von diesen Kirchenvorstehern wird vom hiesigen Magistrat, als dem Patron der dritten Predigerstelle, ernannt. Die übrigen 17 Kirchenvorsteher werden von der Kirchengemeinde in den einzelnen Pfarrbezirken gewählt.

\*

\*

\*

## 7. Märkte in Harburg.

Kram- und Produktenmarkt, am 5. Montag nach Michaelis; fällt Michaelis auf einen Montag, dann am 3. Novbr. (3 Tage).

\*

\*

\*